

Drei vor zwölf

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **NIKE-Bulletin**

Band (Jahr): **2 (1987)**

Heft 3: **Bulletin**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DREI VOR ZWÖLF

Chronik

- Das *Dorfschulhaus Köniz* (NIKE Bulletin Nr. 1) wird erhalten. Ein Gutachten über den bauhistorischen Wert des Gebäudes und seine Bedeutung im Ortsbild kommt zum Schluss, eine Renovation sei möglich und ein Abbruch nicht zu verantworten. Das Gebäude wird nun als Bestandteil des Schlossareals betrachtet und in die Planung der neuen Räumlichkeiten für den Zusammenzug der Könizer Verwaltung miteinbezogen.
- Für das *Haus Alpenblick in Zug* (NIKE Bulletin Nr. 2) hat der Regierungsrat des Kantons Zug am 30. März 1987 die Abbruchbewilligung erteilt. Obwohl das Haus im kantonalen Richtplan in der Schutzzone aufgeführt ist, und trotz den Gutachten von Denkmalpflege und Heimatschutz ist dem Gebäude im regierungsrätlichen Entscheid eine städtebaulich und kunsthistorisch "herausragende Bedeutung" abgesprochen worden.

Einsprache gegen die Abbruchbewilligung hatten der *Heimatschutz Sektion Innerschweiz*, die *Natur- und Heimatschutzkommission* des Kantons Zug sowie einige *Gemeinderäte* erhoben. Dazu wurde von Privaten und von Organisationen - wie vom *Amt für Denkmalpflege*, vom *Schweizer Heimatschutz*, von der *Kommission zur Förderung des kulturellen Lebens* der Zuger *Erziehungs- und Kulturdirektion* sowie von 24 Mitgliedern des Grossen Gemeinderates - Petitionen eingereicht...

Kino Splendid in Bern

Das Kino Splendid in der Berner Von Werdt-Passage stammt aus der grossen Zeit des Kinofilmes und erinnert durch seine grosszügige Ausstattung eher an ein Theater. Zum Beispiel die für ein Kino seltenen, abgeschlossenen Logenplätze oder die spielerischen Art-Déco-Elemente machen den Besuch dieses "Lichtspieltheaters" zu einem Erlebnis.

Es ist ein Bauwerk von unbestritten anerkannter architektonischer und künstlerischer Qualität. Das Kino besteht aus einem grossen Saal mit U-förmigem Balkon und rückwärtigem Eingangsfoyer. Ein grosses Treppenhaus verbindet das Foyer mit dem Balkon. Das Bauwerk besticht mit erlesenen Bau- und Ausstattungsmaterialien wie poliertem Nussbaumholz, verschiedenen Sorten Marmor, zahlreichen gehauenen und gegossenen Relieffriesen und Schlosserarbeiten aus poliertem massivem Messing.

Die Bauherrschaft will anstelle dieses Kinos ein Geschäfts- und Bürohaus hinstellen. Auf tragikomische Art, wie der Berner Heimatschutz meint, sollen einzelne originale Versatzstücke sinn- und zweckentfremdet wieder verwendet werden. Der Saal aber würde ganz verschwinden,

als Denkmal, als Zeuge der jüngeren Geschichte der Architektur wäre dieses Kulturgut endgültig verloren.

Gegen diesen geplanten Abbruch des Kino Splendid haben die *städtische Denkmalpflege* und der *Berner Heimatschutz* Einsprache erhoben. Gemäss der Denkmalpflege soll der Saal, das Foyer und das Äussere des Gebäudes als Ganzes belassen werden.

Obwohl das Gebäude vorläufig nicht mehr als Kino benutzt werden darf, da das Patent auf einen anderen Saal übertragen worden ist, wären verschiedene neue Nutzungen möglich, ohne das Gebäude zu verändern. Ein Konzertlokal für moderne Musik scheint die von vielen als am sinnvollsten betrachtete Nutzungsmöglichkeit zu sein, aber auch ein Ladenlokal wäre denkbar. Eine erneute Nutzung als Kino ist nicht ausgeschlossen, es müsste aber ein neues Bewilligungsverfahren durchgeführt werden. Könnte sich Bern nicht ein städtisches Kino leisten?



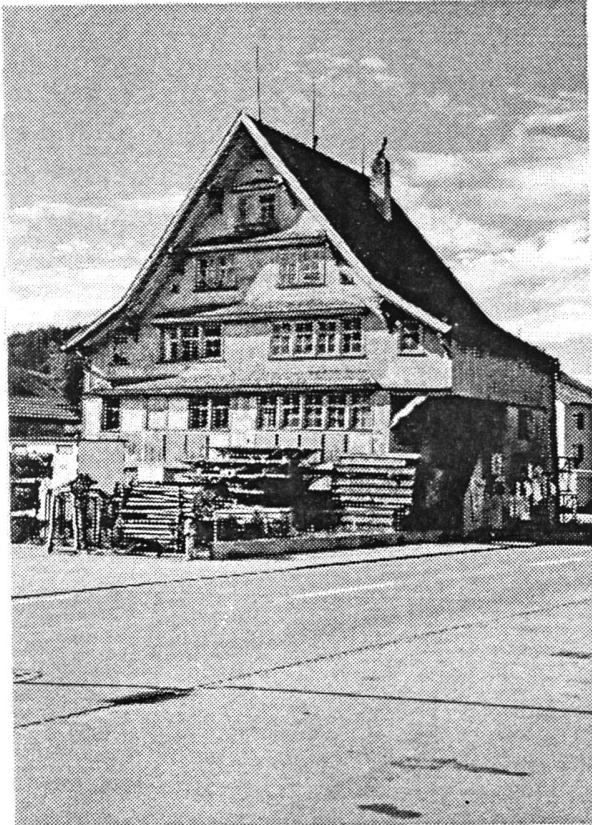
Kino Splendid, Bern (Foto Bernhard Künzler)

Toggenburger Haus in Bütschwil SG

Die Gemeinde Bütschwil befand dieses typische Toggenburger Haus als schutzwürdig und war gegen den Abriss. Der Besitzer hat gegen diesen Entscheid rekurriert. Der Kanton hat ihm Recht gegeben, und dem Abbruch zugestimmt. Der Besitzer sei beim Kauf nicht genügend darauf hingewiesen worden, dass sich das Gebäude im Schutzinventar der Gemeinde befindet und die Kosten einer Wiederherstellung des etwas vernachlässigten Hauses können dem Besitzer nicht zugemutet werden.

Der Heimatschutz St.Gallen-Appenzell I.-Rh. hat sich schon seit längerem für den Erhalt dieses Häuschens eingesetzt. Er hat nun beim Verwaltungsgericht Einsprache gegen diesen Entscheid des Kantons erhoben. Das Verwaltungsgericht hat zwar grundsätzlich die Schutzwürdigkeit des Gebäudes anerkannt, die Beschwerde aber mit der Begründung abgelehnt, der Heimatschutz sei in dieser Sache nicht einspracheberechtigt, da er eine erste Einsprachefrist verpasst habe.

Der Gemeindeamman von Bütschwil, Herr Stadler, hofft jetzt aber doch noch auf gütlichem Wege zusammen mit dem Besitzer eine Lösung zur Erhaltung und Instandsetzung des Hauses zu finden.



Toggenburger Haus in Bütschwil SG